

Rechtsanwälte Kuchenreuter & Stangl

Rundschreiben / Ausgabe 01/2002

THEMA: SCHULDRECHTSREFORM/ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Einleitung

Der Rechtsverkehr wird weitgehend durch allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) bestimmt. Um den Vertragspartner desjenigen, der mit allgemeinen Geschäftsbedingungen arbeitet, vor allzu einseitigen Klauseln zu schützen, war seinerzeit das AGB-Gesetz geschaffen worden. Das AGB-Gesetz gehört damit zu den Verbraucherschutzgesetzen. Die Schuldrechtsreform hat zum 01.01.2002 aus Gründen der Transparenz und Verständlichkeit die Verbraucherschutzgesetze wie das AGB-Gesetz, das Verbraucherkreditgesetz, das Fernabsatzgesetz, das Haustürwiderrufgesetz sowie das Teilzeitwohnrechtegesetz in das BGB selbst aufgenommen. Das Produkthaftungsgesetz gilt dagegen unverändert weiter. Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen ist das in der Praxis bedeutsame AGB-Gesetz, daß sich nun in den §§ 305 bis 310 BGB n.F. wiederfindet.¹

Überprüfung der eigenen AGBs; Checkliste

Trotz der scheinbar wenigen textlichen Änderungen durch die Integration in das BGB führt die Schuldrechtsreform dennoch dazu, daß viele allgemeine Geschäftsbedingungen überarbeitet werden müssen, da diese unwirksam geworden sind und den Verwender nun benachteiligen können. Auf nachfolgende Punkte sollte besonders geachtet werden, die in einer Checkliste zusammengefaßt sind.

¹ Die bisherigen §§ 13 bis 22 a AGB-Gesetz wurden nicht ins BGB aufgenommen, sondern ausgegliedert und sind nun in einem gesonderten Gesetz normiert, dem „Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen, kurz UKlaG“

Schlagwort	Anmerkung	Handlungshinweis
Geltungsbereich	Der Geltungsbereich der AGB-Kontrolle wurde ausgeweitet. Gemäß § 310 Abs. 4 BGB n.F. <i>unterliegt nun auch das Arbeitsrecht künftig der AGB-Kontrolle.</i> Obwohl dieser Rechtsbereich bereits durch zwingende gesetzliche Vorschriften und kollektive Vereinbarung gekennzeichnet ist, sah der Gesetzgeber dennoch ein Bedürfnis auch das Arbeitsrecht einer AGB-Kontrolle der einseitig von Arbeitgeber festgesetzten Arbeitsbedingungen zu unterziehen. Nicht betroffen hiervon sind Tarifverträge, Betriebs- und Dienstvereinbarungen.	Arbeitsverträge sollten daraufhin überprüft werden, ob sie einer AGB-Kontrolle standhalten.
Einbeziehung	Aufgrund des ersatzlosen Wegfalls des § 23 Abs. 3 AGBG-Gesetz gelten die Vorschriften über die Einbeziehung der allgemeinen Geschäftsbedingungen nach § 305 Abs. 2 BGB n.F. künftig <i>auch für alle Versicherungsverträge und für die Verträge der Bausparkassen.</i>	Die in der Versicherungsbranche tätigen haben darauf zu achten, daß ein ausdrücklicher Hinweis auf die AGBs erfolgt und daß der Versicherungsnehmer eine Möglichkeit der Kenntnisnahme hat.
Transparenzgebot	In § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB n.F. wurde bestimmt, daß eine AGB-Klausel im Zweifel auch dann unangemessen benachteiligend ist, wenn sie <i>nicht klar und verständlich</i> ist. Folglich sind nun erstmalig intransparente Klauseln, selbst wenn sie an sich keine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners enthalten, unwirksam.	Die eigenen AGBs sollten daraufhin überprüft werden, ob sie klar und verständlich formuliert sind. Die AGBs sollten klar gegliedert sein, Überschriften aufweisen und sprachlich gut formuliert sein. Im Zweifel sind sie sonst unwirksam, obwohl sie an sich nicht gegen Normen verstoßen.

Schlagwort	Anmerkung	Handlungshinweis
Gewährleistungsfristen	Gemäß § 309 Nr. 8 b ff. BGB n.F. kann beim Kauf- und Werkvertrag die <i>Gewährleistungsfrist maximal auf 1 Jahr verkürzt werden</i> . Dies gilt nicht für die Verjährung der Mängelansprüche bei einem Bauwerk und bei einer Sache, die entsprechend der üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. In diesen Fällen kann die 5jährige Gewährleistungsfrist nicht verkürzt werden. Dies gilt nicht für Verträge, in denen die VOB/B insgesamt einbezogen ist. Unabhängig vom ABG-Gesetz ist beim Verbrauchsgüterkauf zu beachten, daß gemäß § 475 Abs. 2 BGB n.F., bei neuen Sachen keine geringere Gewährleistungsfrist als 2 Jahre vereinbart werden darf.	Die Gewährleistungsfrist von 2 Jahren kann maximal auf 1 Jahr in den AGBs verkürzt werden. Beim Verbrauchsgüterkauf bei neuen Sachen bleibt es bei der Gewährleistungsfrist von 2 Jahren. Im Bausektor bleibt allenfalls der Weg über die VOB/B, um die 5 Jahre Gewährleistung zu vermeiden.
Mängelanzeigespflicht	Gemäß § 309 Nr. 8 b (ee) BGB n.F. darf die Mängelanzeigefrist für nicht offensichtliche Mängel <i>nicht kürzer als 1 Jahr</i> gesetzt werden. Fristbeginn ist der gesetzliche Verjährungsbeginn. Allenfalls bei offensichtlichen Mängel kann eine unverzügliche Mängelanzeigespflicht vereinbart werden, in den übrigen Fällen kann die Frist auf maximal 1 Jahr gekürzt werden.	Die AGBs sind zu prüfen, ob diese Anforderungen eingehalten sind.
Aufwendungen bei Nacherfüllung	Gemäß § 439 Abs. 2 BGB n.F. muß der Verkäufer die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen tragen. Gemäß § 309 Nr. 8 b (cc) BGB n.F. kann diese Pflicht nicht ausgeschlossen werden.	Die Aufwendungsersatzpflicht darf in den AGBs nicht ausgeschlossen oder auf den Käufer abgewälzt werden.

Schlagwort	Anmerkung	Handlungshinweis
Beschränkung auf Nacherfüllung	Gemäß § 309 Nr. 8 b (bb) BGB n.F. sind <i>Beschränkungen allein auf die Nacherfüllung insofern unwirksam</i> , sofern dem anderen Vertragsteil nicht ausdrücklich das Recht vorbehalten wird, bei Fehlschlagen der Nacherfüllung zu mindern, oder wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten.	Die AGBs dürfen die Rechte des Käufers nicht auf Nacherfüllung beschränken. Dem Käufer ist ausdrücklich ein Minderungsrecht bzw. Rücktrittsrecht bei fehlgeschlagener Nacherfüllung vorzubehalten.
Wandelung	Der Begriff der Wandelung wurde durch ein <i>Recht zum Rücktritt</i> ersetzt.	Die AGBs haben den Begriff „Wandelung“ zu vermeiden. Er muß sprachlich durch das „Recht zum Rücktritt“ ausgetauscht werden.
Rücktrittsvorbehalt	Gemäß § 308 Nr. 3 BGB n.F. darf sich der Verwender keinen Rücktritt ohne einen sachlichen Grund vorbehalten. Dies gilt nicht für Dauerschuldverhältnisse.	In den AGBs keine Rücktrittsvorbehalt ohne sachlichen Grund vorsehen.
Haftungsfreizeichnungsklausel	Gemäß § 309 Nr. 7 a BGB n.F. ist die bisherige Möglichkeit, die Haftung für <i>Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit</i> auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu reduzieren, ausgeschlossen.	Die bisher üblichen kompletten Haftungsausschlüsse für Schäden, sofern sie nicht auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beruhen, sind zu überarbeiten bzw. zu ergänzen, um nicht unwirksam zu sein.
Dauerschuldverhältnisse	Verträge über Dauerschuldverhältnisse, die die regelmäßige Lieferung von Waren oder die regelmäßige Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen zum Gegenstand haben, dürfen gemäß § 309 Nr. 9 BGB n.F. keine längere bindende Laufzeit als 2 Jahre oder eine stillschweigende Verlängerung um mehr als 1 Jahr oder eine längere Kündigungsfrist als 3 Monate beinhalten.	In den genannten Bereichen dürfen Dauerschuldverhältnisse maximal auf 2 Jahre mit einer stillschweigenden Verlängerungsklausel von 1 Jahr und einer Kündigungsfrist von 3 Monaten vereinbart werden.

Schlagwort	Anmerkung	Handlungshinweis
Verzugszinsen	Gemäß § 288 BGB n.F. beträgt der gesetzliche Verzugszins für 1 Jahr 5 % über dem Basiszinssatz. Sofern an dem Rechtsgeschäft kein Verbraucher beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für 1 Jahr 8 % über dem Basiszinssatz. Der Basiszinssatz wird jeweils halbjährlich angepaßt. Der Basiszinssatz ist in § 247 Abs. 1 BGB n.F. geregelt.	Die eigenen AGBs sind daraufhin zu überprüfen, ob ein geringerer Zinssatz als der gesetzliche vereinbart wurde.
Auslandsverträge	Die massiven Eingriffe durch die Schuldrechtsreform haben auch Auswirkungen auf Verträge mit ausländischen Geschäftspartnern. Es war gängige Praxis, in vielen Kaufverträgen eine Klausel aufzunehmen, wonach auf den Vertrag das Recht der BRD unter Ausschluß des UN-Kaufrechts getreten ist. Beim UN-Kaufrecht handelt es sich um ein eigenes Kaufrecht für den grenzüberschreitenden Warenkauf. Aufgrund der starken Verschiebungen zu Lasten des Verkäufers und zu Gunsten des Käufers im deutschen Recht ist zu <i>prüfen, ob die Vereinbarung des Rechts der BRD noch sachgerecht ist.</i>	Zumindest bei Exportverträgen überprüfen, ob der Ausschluß des UN-Kaufrechts zugunsten des Rechts der BRD noch eine sachgerechte Lösung ist.

Tipp:

Die vorstehende Checkliste ist als eine Hilfestellung zu verstehen, um selbst überprüfen zu können, inwieweit die eigenen AGBs einer Überarbeitung bedürfen. Es ist davor zu warnen, alte AGBs weiter zu verwenden, oder verschiedene augenblicklich im Umlauf befindliche AGBs zusammensetzen. Diese Vorgehensweise, die bereits bislang äußerst gefährlich war, ist aufgrund des neuen Transparenzgebotes untragbar geworden. Die in der Praxis häufig zu beobachtene Übernahme von fremden Begriffen aus anderen AGBs und deren Mix in den eigenen AGBs führt bereits bei den Begriffen zu Unklarheiten und nach der neuen Gesetzeslage zur Unwirksamkeit.

Entgegen einer weit verbreiteten Meinung gibt es auch keine „geltungserhaltende Reduktion“. Dies bedeutet, daß anstelle einer unwirksamen AGB-Klausel nicht eine gerade noch wirksame AGB-Klausel tritt, wie viele glauben, sondern das Gesetz. Gerade das Gesetz ist aber häufig ungünstig für den Verwender, so daß es darauf ankommt, Klauseln zu finden, die noch wirksam sind, um gegnerische Rechte einzuschränken. Vereinfacht ausgedrückt, gibt es für den AGB-Klausel-Verwender kein vertragliches „Trapez“, daß ihn auffangen würde. Entweder die Klausel ist wirksam, dann gilt diese oder die Klausel ist unwirksam, dann gilt das Gesetz. Es ist daher bei der Abfassung von AGB-Klauseln darauf zu achten, die Grenze des Zulässigen nicht zu überschreiten, denn das Gesetz kann weit ungünstiger sein.